

Erforderliche Unterlagen für die Bearbeitung dieses Antrags:

- Personalausweis bzw. Reisepass mit Meldebescheinigung
- 1 aktuelles, biometrisches Lichtbild entsprechend der Passverordnung (Größe: 35 x 45 mm)
- Ärztliche Bescheinigung über das Sehvermögen nach Anlage 6 FeV (nicht älter als 2 Jahre)
- Ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung nach Anlage 5 Nr. 1 FeV (nicht älter als 1 Jahr)
- Bei Busklassen (D1, D1E, D, DE) zusätzlich**
- Aktuelles, (erweitertes) behördliches Führungszeugnis (über Wohnsitzgemeinde beantragen)
- Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (BfF) oder wahlweise Gutachten eines Arbeits- oder Betriebsmediziners nach Anlage 5 Nr. 2 FeV (nicht älter als 1 Jahr) (bei Verlängerung der Klassen D, D1, D1E und DE über das 50. Lebensjahr hinaus)
- Bei gewerblicher Güter- und/oder Personenbeförderung zusätzlich**
- Weiterbildungsnachweis gem. § 5 BKrFQG i. V. m. § 4 BKrFQV (5 Schulungen je 7 Stunden)

Hinweise zum Datenschutz

Mit dem Antrag auf Verlängerung einer Fahrerlaubnis erheben wir für Sie betreffende personenbezogene Daten, daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren. Die Daten werden durch den Landkreis Osnabrück erhoben.

Sie können außerdem die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Osnabrück per E-Mail unter datenschutz@landkreis-osnabrueck.de bzw. postalisch unter Landkreis Osnabrück, Datenschutzbeauftragte, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück kontaktieren.

Ihre personenbezogenen Daten werden für die folgenden Zwecke verarbeitet:

1. Bearbeitung Ihres Antrags auf Verlängerung einer Fahrerlaubnis
2. Speicherung in der Führerscheindatei von Itebo GmbH – Unternehmen zur automatisierten Datenverarbeitung von Behörden
3. Speicherung beim Kraftfahrt-Bundesamt (Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER), Fahreignungsregister (FAER))
4. Einholung von Daten aus dem FAER, dem ZFER, dem europäischen Führerscheininformationssystem (RESPER) oder weiteren ausländischen Führerscheinregistern.
5. Im Einzelfall erforderlich: Einholung von Daten aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis)
6. Anfragen bei Meldeämtern oder Ausländerbehörden

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art 6 Abs. 1e DS-GVO i.V.m. § 4 LDSG i.V.m. § 2 Abs. 6 Nr. 1 StVG und § 6 Abs. 1 Nr. 1 h StVG.

Ihre personenbezogenen Daten werden an die folgenden Empfänger weitergegeben:

1. Itebo GmbH
2. Kraftfahrt-Bundesamt (ZFER, FAER)
3. Falls ein Auszug aus einem Führerscheinregister außerhalb Deutschlands für die Antragsbearbeitung erforderlich ist: Europäische Union als Betreiber des europäischen Führerscheininformationssystems (RESPER) und weitere Länder als Betreiber nationaler Führerscheinregister.

Ihre personenbezogenen Daten werden sowohl bei der Itebo GmbH, als auch beim Kraftfahrt-Bundesamt dauerhaft gespeichert. Eine Löschung erfolgt automatisch nach den gesetzlichen Regelungen.

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

1. Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
2. Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
3. Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen

Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

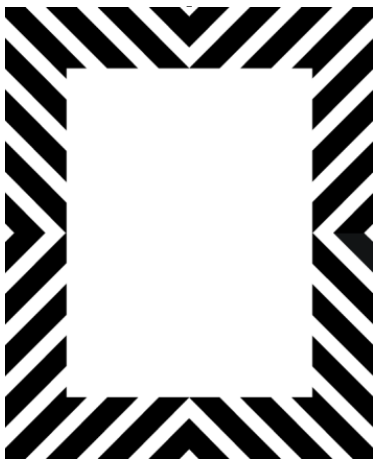
4. Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landkreises gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

5. Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

6. Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen in Hannover, wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

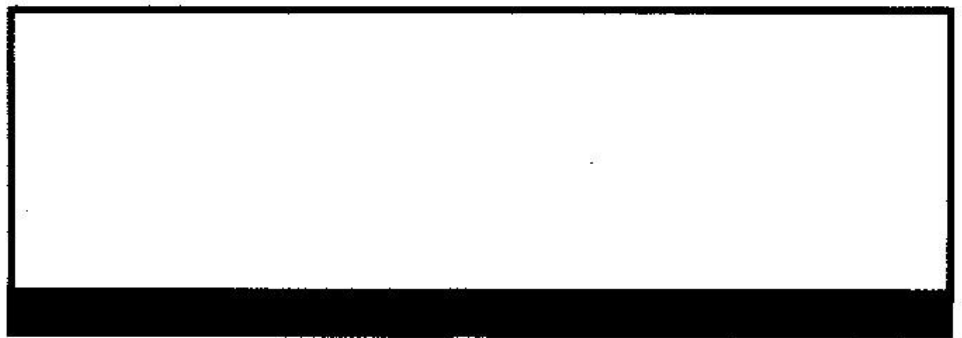
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass Ihr Antrag auf Umstellung und Verlängerung einer Fahrerlaubnis nicht bearbeitet werden kann.

Feld für das Lichtbild



Unterschriftsfeld

Bitte mittig und nicht über den Rand hinausgehend im Feld unterschreiben!



Abschnitt für Behördenvermerke

Eingang beim Bürgerbüro

Die Personalien wurden überprüft und sind richtig. Das Lichtbild stellt den Antragsteller dar.

Unterschrift (Mitarbeiter Bürgerbüro)

Weitergeleitet an den Landkreis

- mit Meldebescheinigung
- mit den erforderlichen Unterlagen
- Ablichtung des Führerscheins
- Der Antragssteller wünscht trotz längerer Bearbeitungszeit statt der direkten Zustellung an die Wohnanschrift den neuen Führerschein bei seiner Wohnsitzgemeinde abzuholen.